



Bundesärztekammer

Arbeitsgemeinschaft der deutschen

Überwachungskommission gem. § 11 TPG – Prüfungskommission gem. § 12 TPG



Spitzenverband

Kommissionsbericht der Prüfungs- und der Überwachungskommission
Prüfung des Lungentransplantationsprogramms des Universitätsklinikums Essen
am 11. Mai 2016 und 26. Oktober 2016

Die am 6. Mai 2016 und 19. Oktober 2016 angekündigten Visitationen fanden am 11. Mai 2016 und 26. Oktober 2016 statt. An beiden Visitationen nahmen auf Seiten der Prüfungs- und der Überwachungskommission [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED] teil. Die Geschäftsstelle Transplantationsmedizin war [REDACTED] vertreten.

Das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen war durch [REDACTED] vertreten.

Auf Seiten des Klinikums nahmen [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] teil.

Von den in den Jahren 2013 bis 2015 durchgeführten 59 Lungentransplantationen wurden am 11. Mai 2016 zunächst 28 Transplantationen überprüft. Aufgrund bestehender Unklarheiten wurden am 26. Oktober 2016 5 Fälle aus der vorangegangenen Visitation und 22 weitere Transplantationen, insgesamt somit 50 Transplantationen überprüft. In sechs dieser Fälle

wurde auch die Auswahlentscheidung im beschleunigten Vermittlungsverfahren überprüft. Für alle Versicherten wurde der Versichertenstatus registriert. 43 Patienten waren gesetzlich versichert, 7 Patienten waren privat versichert.

Die Prüfung fand in einer sachlichen und freundlichen Atmosphäre statt und wies keine Anhaltspunkte für systematische Richtlinienverstöße oder Manipulationen auf. Sie ergab vielmehr, dass die Anmeldung der Patienten zur Transplantation grundsätzlich ordnungsgemäß erfolgt war und in der Regel keinen Anlass zu Beanstandungen bot. Die Eurotransplant (ET) mitgeteilten Daten stimmten insoweit mit den überprüften Krankenakten überein. Bewusst falsche Meldungen oder ähnliches waren nicht ersichtlich.

Soweit bei einzelnen Patienten Angaben gegenüber ET von den aus den Krankenunterlagen ersichtlichen Daten abwichen, handelt es sich nach Wertung der Kommissionen nicht um systematische Falschangaben oder Manipulationen zugunsten von Patienten, sondern um Fehler, die auf Versehen und teilweise wohl auf Unkenntnis zurückzuführen sein dürften. Dies ergibt sich daraus, dass vereinzelt offensichtliche Versehen, nicht allokatonsrelevante Angaben oder auch Angaben zu Ungunsten des jeweiligen Patienten vorliegen. Die Kommissionen gehen davon aus, dass diese Mängel in Zukunft infolge der Erkenntnisse aus dieser Prüfung und insbesondere der eigenen Verbesserungen des Zentrums (z. B. Handhabung der Quelldokumente von Zuweisern, Durchführung von Blutgasuntersuchungen und Differenzierung der für den LAS relevanten Diagnose) nicht wieder auftreten werden.

So weist der LAS-Antrag d. am transplantierten Pat. ET-Nr. zwar die unrichtige Diagnose „idiopathische Lungenfibrose“ (IPF) statt „andere fibrosierende Lungenerkrankung“ aus. Im vorangegangenen LAS-Antrag vom war die Diagnose jedoch richtig benannt. Bei zwei weiteren LAS-Anträgen, und zwar dem LAS-Antrag vom d. am transplantierten Patienten ET-Nr. sind wie auch dem LAS-Antrag vom d. am transplantierten Pat. ET-Nr., sind die Kommissionen nach eingehender Prüfung der unrichtigen Diagnoseangabe IPF statt DIP zu dem Ergebnis gelangt, dass es sich im Fall d. Pat. ET-Nr. um einen Eingabefehler handelt und der d. Pat. ET-Nr. auf mangelnder Übersicht beruht.

Bei d. am transplantierten Pat. ET-Nr. ließ sich die im LAS-Antrag vom angegebene kontinuierliche Sauerstoffflussrate von l/min durch die Krankenakten nicht bestätigen. Dort fanden sich mit l/min unwesentlich weniger. Dies gilt auch für den LAS-Antrag vom d. am transplantierten Pat. ET-Nr., der gegenüber Eurotransplant die Angabe eines kontinuierlichen Sauerstoffbedarfs von l/min enthielt. Dieser Fluss war allerdings aus den eigenen Krankenunterlagen nicht ersichtlich. Andererseits fanden sich zeitnahe Patientenkur-

ven aus einer anderen Klinik, die einen Sauerstofffluss von █ l/min auswiesen. Der LAS-Antrag vom █ d █ am █ transplantierten Pat █ ET-Nr. █ enthielt die Angabe eines kontinuierlichen Sauerstoffbedarfs von █ l/min gegenüber Eurotransplant. Dieser ergab sich jedoch nur aus einer Blutgasanalyse; der kontinuierliche Sauerstoffbedarf belief sich sonst auf █ l/min. Dies gilt weiterhin für den am █ transplantierten Pat █ ET-Nr. █, d █ LAS-Antrag vom █ einen Sauerstoffbedarf von █ l/min angab, während die Krankenunterlagen lediglich █ l/min bestätigten. Der LAS-Antrag d █ am █ transplantierten Pat █ ET-Nr. █ enthielt einerseits zugunsten d █ Pat █ die aktuellen Blutgaswerte und nicht die Werte vor Anlage der ECMO, es war aber andererseits zu Lasten d █ Pat █ der Gehtest nicht mit 0 ausgefüllt.

Alle anderen Patientendaten, die die Kommissionen überprüft haben, waren korrekt und boten keinen Anlass zu Beanstandungen.

Die Kommissionen gehen aufgrund der wenigen Eingabefehler davon aus, dass diese nicht systematisch und/oder manipulativ erfolgten. Die Erörterung der Problemfälle und die Auswertung der eingesehenen Unterlagen rechtfertigen vielmehr den Schluss, dass es sich teilweise um versehentliche oder irrtümliche Fehler und teilweise auch um Schwierigkeiten bei der Anwendung des LAS handelte. Bei dieser Bewertung ist auch zu berücksichtigen, dass der weitaus überwiegende Teil der geprüften 50 Fälle ordnungsgemäß war. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bestimmte Patienten begünstigt werden sollten.

Die Überprüfung der Auswahlentscheidungen im beschleunigten Vermittlungsverfahren ergab, dass diese sorgfältig und zutreffend erfolgt waren und auch belegt werden konnten.

Es gab keine Anhaltspunkte dafür, dass Privatpatienten bevorzugt behandelt und transplantiert worden wären.

Die von den Kommissionen gewünschten Angaben und Unterlagen konnten in der Prüfung selbst oder mit nachgereichten Schriftsätzen unverzüglich und gut sortiert vorgelegt werden.

Berlin, 28. Februar 2017



Anne-Gret Rinder
Vorsitzende der Prüfungskommission